

Lippe.

- 154.** Reg.V. betr. Verkehr mit Geheimmitteln und ähnlichen Arzneimitteln vom 27. Juli 1903.

(§§ 1—4 und Anlagen A und B wie bei Nr. 1.)

§ 5. Diese Bestimmungen treten mit dem 1. Januar 1904 in Kraft.

§ 6. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Bekanntmachung werden mit Geldstrafe bis zu 60 Mk. oder mit Haft bis zu zwei Wochen bestraft.

- 155.** Reg.V. betr. Ankündigung von Geheimmitteln gegen menschliche Krankheiten vom 14. Juni 1895

(Abs. 1 wie § 1 bei Nr. 150, Abs. 2 wie § 2 bei Nr. 26.)

Unter Aufhebung der Verordnung vom 23. Juli 1890 tritt diese Polizeiverordnung mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

- 156.** Reg.V. betr. Ankündigung von Geheimmitteln gegen tierische Krankheiten vom 4. Januar 1897

(wie die §§ 1 und 2 bei Nr. 26).

- 157.** Reg.V. betr. Ankündigung von Geheimmitteln gegen Pflanzenkrankheiten vom 20. April 1900.

Die öffentliche Ankündigung von Geheimmitteln, welche dazu bestimmt sind, zur Verhütung oder Heilung von Pflanzenkrankheiten zu dienen, ist verboten.

Zuwiderhandlungen werden mit 5 bis 30 Mk., im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

Lübeck.

- 158.** P.V. betr. Verkehr mit Geheimmitteln und ähnlichen Arzneimitteln vom 5. September 1903.

(§§ 1—4 und Anlagen A und B wie bei Nr. 1.)

§ 5. Übertretungen dieser Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu 150 Mk. oder mit Haft bestraft.

§ 6. Diese Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1904 in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkte tritt die Verordnung des Polizeiamtes vom 5. Juni 1895, betreffend die öffentliche Ankündigung von Geheimmitteln außer Kraft.

- 159.** P.V. betr. Ankündigung von Geheimmitteln gegen tierische Krankheiten vom 13. Januar 1897.

(wie die §§ 1 und 2 bei Nr. 137.)

- 160.** P.V. betr. Ankündigung von Geheimmitteln gegen Pflanzenkrankheiten vom 9. März 1900.

(Abs. 1 wie § 1 bei Nr. 141, Abs. 2 wie § 2 bei Nr. 137.)

- 161.** Apothekenbetriebsordnung vom 18. März 1903.

§ 38. Geheimmittel dürfen Apotheker im Handverkauf nur abgeben, wenn ihnen die Zusammensetzung derselben bekannt ist, die Be-